

Geschäftsnummer:
4 KLs 620 Js 12611/15



Eingang: / 8. Juli 2015

X
| Ø Mdt | Ø RSV | Ø Ggn. | Erl.am: | Post |
| z.K. | m.B.E. | m.B.R. | z.Z. | | E-Mail |

Landgericht Karlsruhe

4. Große Strafkammer

Im Namen des Volkes

Urteil

Strafsache gegen

████████████████████
geboren am ██████████ in ██████████, Italien
wohnhaft ██████████ Karlsruhe,
verheiratet ██████████, Staatsangehörigkeit: italienisch,
in dieser Sache in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt
Karlsruhe, aufgrund Haftbefehl vom 18.12.2013, AZ: 31 Gs 3809/13,
Amtsgericht Karlsruhe

Verteidiger:

RA Marc Jüdt, 68161 Mannheim

wegen band. unerl. Handeltr. m. BtM in n.ger. Menge u.a.

Das Landgericht Karlsruhe - 4. Große Strafkammer - hat aufgrund der Hauptverhandlung am
13.10.2014, 20.10.2014, 29.10.2014, 03.11.2014, 10.11.2014, 17.11.2014, 20.10.2014,
01.12.2014, 04.12.2014, 08.12.2014, 18.12.2014, 07.01.2015, 19.01.2015, 09.02.2015,
02.03.2015, 23.03.2015, 13.04.2015, 16.04.2015, 06.05.2015, 08.05.2015, 18.05.2015, in
der Sitzung vom 18.05.2015, an der teilgenommen haben:

Vizepräsident des Landgerichts Perron als Vorsitzender

Richterin am Landgericht Herlitze als Beisitzerin

Richter Bien als Beisitzer

[REDACTED], Bad Schönborn

als Schöffe

[REDACTED], Waldbronn

als Schöffin

OStAin Weber
StA Zimmermann

als Vertreter der Staatsanwaltschaft

RA Marc Jüdt, 76689 Karlsdorf-Neuthard

als Verteidiger
des Angeklagten [REDACTED]

JOS [REDACTED]
JHSin [REDACTED]
JAnge [REDACTED]
JAnge [REDACTED]
JHSin [REDACTED]
JAnge [REDACTED]
JAnge [REDACTED]
JSin [REDACTED]

als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

für **Recht** erkannt:

1. Der Angeklagte [REDACTED] wird

freigesprochen.

2. Die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

G r ü n d e :

(abgekürzt nach § 267 Abs. 5 Satz 2 StPO)

I.

a) Lebenslauf

Der Angeklagte [REDACTED] wurde am 09.09.1959 in [REDACTED] in Italien geboren. Er ist italienischer Staatsangehöriger.

Er wuchs zusammen mit [REDACTED] in seinem Heimatort auf, besuchte dort 8 Jahre lang die örtliche Schule und machte in einer Fachschule eine Ausbildung als Automechaniker. Da er keine entsprechende Anstellung fand, wanderte er 1977 nach Deutschland in den Raum Karlsruhe aus. Hier arbeitete er als Kellner in verschiedenen Restaurants. In dieser Zeit lernte er seine heutige Lebensgefährtin, die [REDACTED] Staatsangehörige [REDACTED] kennen, mit der er zwei mittlerweile erwachsene Kinder sowie einen im Jahre [REDACTED] geborenen Sohn hat. Der erwachsene Sohn arbeitet in [REDACTED] in [REDACTED] die erwachsene Tochter ist in [REDACTED]

Im Jahre [REDACTED] verzog er mit seiner Lebensgefährtin nach London, wo er noch heute lebt. In [REDACTED] war er weiter in der Gastronomie tätig, erwarb ein Diplom als Hoteldirektor und war als Geschäftsführer bzw. Manager in verschiedenen italienischen Restaurants in [REDACTED] tätig.

In Italien wurde er mit Urteil des italienischen Schwurgerichts vom 24.02.1987, rechtskräftig seit 24.02.1987 wegen versuchten Mordes zu der Freiheitsstrafe von 5 Jahren verurteilt, die er offenbar vollständig verbüßte. Es konnte nicht festgestellt werden, wann der Verurteilte aus der Haft entlassen wurde. Jedenfalls kehrte er nach der Haftentlassung nach England zurück.

Im Jahre 1994 bot sich dem Angeklagten die Möglichkeit ein Restaurant in Marbella zu übernehmen. Da dieses Restaurant nicht gut lief, kehrte er nach London

zurück, wo er ab November 1994 zusammen mit seinem Bruder Eduardo gemeinsam ein Restaurant führte.

Am 12.02.1996 wurde er in Großbritannien verhaftet aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts Frankfurt/Main und in Auslieferungshaft genommen. Am 07.03.1997 wurde der Angeklagte nach Deutschland ausgeliefert und befand sich seitdem in Untersuchungs- und Strafhaft. Mit Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 17.05.1999 – 5/25 KLS 89 Js 24527.3/95 (A 3/97) –, rechtskräftig seit 20.11.1999, wurde er wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu der Freiheitsstrafe von 6 Jahren und 6 Monaten verurteilt, wobei die erlittene Auslieferungshaft im Verhältnis 1:1 angerechnet wurde. Die Strafhaft in dieser Sache verbüßte der Angeklagte in der JVA Weiterstadt, in der er den Mitangeklagten ■■■■■ kennen lernte. Nach Verbüßung der Hälfte dieser Freiheitsstrafe verzichtete die Staatsanwaltschaft gemäß § 456 a StPO auf die weitere Strafvollstreckung und der Angeklagte wurde am 1■■■■■ nach Großbritannien abgeschoben.

Ab dem Jahre ■■■■■ betrieb er zusammen mit einem Freund ein italienisches Restaurant in London, das ■■■■■ in ein chinesisches Restaurant umgewandelt wurde, und das er schließlich im Jahre ■■■■■ für ca. 80.000,00 Brit. Pfd. verkaufte.

In Italien wurde der Angeklagte mit Urteil des Berufungsgerichts in Genua vom 25.01.2007, rechtskräftig seit 11.05.2007, wegen unerlaubten Konsums von Drogen, deren Erwerb, Besitz, Gewinnung oder Herstellung für den persönlichen Gebrauch zu der Freiheitsstrafe von 6 Jahren verurteilt, von denen er 3 Jahre verbüßt hat.

Nach seiner Haftentlassung im Jahre ■■■■■ oder ■■■■■ eröffnete er in ■■■■■ das italienische Restaurant ■■■■■ das er mittlerweile wieder verkauft hat.

2011 eröffnete er in einem historisch bedeutsamen Gebäude in London, das seiner Lebensgefährtin gehört und in dem die Familie auch eine Wohnung hat, erneut ein italienisches Restaurant bzw. Café ■■■■■

■■■■■ ein Import-Export-Unternehmen ■■■■■

■■■■■ ■■■■■ ■■■■■ Seit der Inhaftierung des Angeklagten am

11.10.2013 (vgl. unten I.1. b) betreibt [REDACTED] dieses Geschäft als Geschäftsführerin.

b) Vorstrafe

Mit Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 17.05.1999 – 5/25 KLS 89 Js 24527.3/95 (A 3/97) -, rechtskräftig seit 20.11.1999, wurde er wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu der Freiheitsstrafe von 6 Jahren und 6 Monaten verurteilt, wobei die erlittene Auslieferungshaft im Verhältnis 1:1 angerechnet wurde.

Dieser Verurteilung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

In einem nicht mehr bestimmbar Zeitraum lernte der Angeklagte den gesondert verfolgten und verurteilten Zeugen [REDACTED] [REDACTED] kennen. Die beiden waren geschäftlich in der Weise verbunden, dass [REDACTED] [REDACTED] gelegentlich im Auftrag des Angeklagten Auslandsreisen durchführte und entsprechende Geschäfte, möglicherweise ging es dabei um den Handel mit Edelsteinen, durchführte.

Der gesondert verfolgte kolumbianische Staatsangehörige [REDACTED] [REDACTED] war am 05.10.1994 von Bogota/Kolumbien über Madrid nach Frankfurt am Main eingereist, um hier ca. 70 kg Kokain, welches in 2 Gepäckstücken als unbegleitetes Fluggepäck in die Bundesrepublik Deutschland (BRD) geschmuggelt worden war, im Auftrag seiner kolumbianischen Hintermänner in Teilmengen zu veräußern. Dabei wurde dem Zeugen [REDACTED] [REDACTED] von seinem Auftraggeber - möglicherweise von Jaime Diaz - die Telefonnummer des Angeklagten in London genannt, da dieser als Abnehmer für das Rauschgift in Frage komme. [REDACTED] wurde unterstützt von einem Jean-Michel und einem Peter. Dabei wusste [REDACTED] nicht, dass diese als VP bzw. als VE tätig waren und somit der gesamte Verkauf des Kokains unter polizeilicher Aufsicht stattfand. Jean-Michel besorgte dem [REDACTED] eine Wohnung in der Sieringstraße in Frankfurt am Main. [REDACTED] versuchte in der Folgezeit, Teilmengen des Kokains in der Zeit zwischen dem 11. und 14.10.1994 an Abnehmer aus Spanien und Ungarn zu verkaufen. In diese Geschäfte waren Jean-Michel und Peter eingeweiht. In beiden Fällen wurden die Abnehmer von der Polizei verhaftet. [REDACTED] war deshalb misstrauisch geworden und beabsichtigte, das nächste Geschäft mit dem Angeklagten in London alleine zu machen. Er ließ sich von Jean-Michel und Peter 2 kg Kokain aushändigen und nahm telefonisch Kontakt mit dem Angeklagten in London am 20.10.1994 auf. [REDACTED] nahm dabei Bezug auf einen gemeinsamen Bekannten in Kolumbien, einem gewissen "Jon". Nach vorsichtigem Abtasten in mehreren Telefonaten wurde vom Kauf von "2 bis 3 Smaragden" gesprochen. Da-

bei war jedoch der Erwerb einer entsprechenden Menge an Kokain gemeint. Der Angeklagte sagte zu, einen Abholer zu schicken. Dieser sei Portugiese, ein Mann von 50 Jahren mit viel Erfahrung, der dick sei, viel trinke, aber nicht viel rede. Damit war der Zeuge [REDACTED] gemeint, der zur Tatzeit 49 Jahre alt war und von untersetzter Statur ist. Der Angeklagte teilte mit, die "Smaragde" seien als Muster zu verstehen. Falls der Reinheitsgehalt gut wäre, würde er weitere Muster übernehmen.

Der Angeklagte begleitete am 22.10.1994 [REDACTED] zum Flughafen in London und händigte ihm dabei in einem Briefumschlag 44.000 US-\$ zur Bezahlung des Rauschgiftes aus. Gegen 14.00 Uhr traf der Zeuge [REDACTED] in Frankfurt am Main ein und begab sich in das Hotel Victoria in der Elbestraße. Von dort aus nahm er telefonischen Kontakt zu [REDACTED] auf. Beide verabredeten sich zur Einnahme eines gemeinsamen Abendessens in einem Restaurant. Am Nachmittag des nächsten Tages besuchte [REDACTED] den [REDACTED] in dessen Hotel und übergab ihm einen Kunstlederkoffer. In dessen Seitentaschen befand sich ein Paket Kokain im Gewicht von 993,8 g mit einem Kokainhydrochloridanteil von 82,5 % und ein weiteres Paket mit einem Gewicht von 999,3 g und einem Kokainhydrochloridanteil von 84,9 %. [REDACTED] übergab [REDACTED] den Kaufpreis von 44.000 US-\$, nachdem er zunächst vergeblich versucht hatte, den Preis für 1 kg Kokain herunterzuhandeln. Der Zeuge [REDACTED] fuhr am 24.10.1994 mittags mit dem ICE nach Hamburg. Dort wurde er nachmittags im Hotel Europäischer Hof festgenommen. Anlässlich seiner Festnahme machte [REDACTED] zunächst keine Angaben über einen eventuellen Auftraggeber, sondern gab an, ausschließlich wegen eines Kaufes von "Smaragden" tätig gewesen zu sein. In der Hauptverhandlung vor der 28. Großen Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main machte der Zeuge [REDACTED] erstmals Angaben über seinen Auftraggeber. Zwar erwähnte er den Namen des Angeklagten nicht. Er beschrieb seinen Auftraggeber wie folgt:

[REDACTED]

- Italiener

- Alter ca. 35 - 38 Jahre

- genannt "Baby-face" wegen Kindergesicht

- verheiratet mit einer deutschen Frau (Name wohl Manuela) 2 Kinder (Junge ca. 10 Jahre/Tochter ca. 5 Jahre)

- Wohnung: [REDACTED]

[REDACTED] ist [REDACTED]

- Bruder des [REDACTED] arbeitet als Geschäftsführer des [REDACTED]

- [REDACTED] fährt Lancia-Thema; [REDACTED]
- [REDACTED] hat Bild von Tochter des [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] in seiner Zelle.
- Lokale:
 1. [REDACTED]
 2. [REDACTED]

Aufgrund dieser Angaben nahm der Ermittlungsführer, der Zeuge [REDACTED] Kontakt zum zuständigen Rauschgiftverbindungsbeamten in London auf. Von dort wurde mitgeteilt, es handele sich möglicherweise um den Angeklagten. Der Zeuge [REDACTED] [REDACTED] erkannte den Angeklagten anlässlich einer Nachvernehmung vom 23.08.1995 und deutete ihn aus mehreren vorgelegten Lichtbildern heraus. Am 02.12.1996 wurde der Angeklagte daraufhin in London vorläufig festgenommen: Bei seiner Verhaftung erklärte der Angeklagte, er heiße "Christiano". Vom 12.02.1996 bis zum 07.03.1997 befand sich der Angeklagte in englischer Auslieferungshaft.

Der Zeuge [REDACTED] ist durch Urteil der 28. Großen Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main vom 23.06.1995 (Az.: 5/28 KLS 88 Js 41550.2/94), rechtskräftig seit 13.10.1995, wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 10 Monaten verurteilt worden.

Der Zeuge [REDACTED] ist durch rechtskräftiges Urteil der 4. Großen Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main vom 21.09.1995 (Az. : 5/4 KLS 84 J5 38202.1/94) wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in Tateinheit mit unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln zu einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren und 6 Monaten verurteilt worden.

c) Haftverhältnisse

Der Angeklagte wurde am 11.10.2013 in Deutschland aufgrund eines Vollstreckungshaftbefehls festgenommen und verbüßt seither die Restfreiheitsstrafe aus dem Urteil des Landgerichts Frankfurt/Main vom 17.05.1999 in der JVA Schwalmstadt. Für die hier gegenständliche Strafsache war aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts Karlsruhe vom 18.12.2013 (31 Gs 3809/13) Überhaft notiert. Der Haftbefehl wurde im Hauptverhandlungstermin vom 08.05.2015 aufgehoben.

II.

Dem Angeklagten sowie den damaligen Mitangeklagten [REDACTED] und [REDACTED] (das Verfahren gegen diese Mitangeklagten, die daneben wegen weiterer Straftaten angeklagt sind, wurde am 08.05.2015 abgetrennt) wurden mit Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom 06.06.2014 folgende Straftaten zur Last gelegt:

Fälle 1 bis 4

[REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] vereinbarten zu einem unbekannten Zeitpunkt, spätestens am 22.04.2012 in London, zukünftig wiederholt größere Mengen Kokain insbesondere aus Südamerika zu beschaffen und sodann gewinnbringend zu veräußern. Zu einem unbekannten Zeitpunkt, spätestens am 15.09.2012 in Genua, schloss sich [REDACTED] dieser Vereinbarung zwischen [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] an. In Umsetzung der beschriebenen Abrede kam es zu den folgenden Taten:

Fall 1

Vom 16.07.2012 bis 10.09.2012 reiste [REDACTED] mit Wissen und Wollen des [REDACTED] [REDACTED] nach Kolumbien und führte dort ernsthafte Verhandlungen mit nicht identifizierten Lieferanten über eine unbekannte Menge von mehr als 35 kg Kokain. Die Ergebnisse dieser Reise wurden von [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] am 15.09.2012 in Genua bzw. am 16.09.2012 auf der Rückfahrt über Karlsruhe nach Selfkant sowie am 27.09.2012 auf der Autobahnraststätte Wonnegau-West besprochen. In der Folge warben [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] die gesondert Verfolgten [REDACTED] und [REDACTED] sowie weitere nicht identifizierte Personen als Inverstoren an, die bereit waren, die Beschaffung des Rauschgifts wenigstens teilweise vorzufinanzieren. Zu diesem Zweck trafen sich [REDACTED] [REDACTED] am 28.09.2012 in Karlsruhe mit [REDACTED] sowie [REDACTED] und [REDACTED] am 11.10.2012 in Valkenswaard mit [REDACTED] und zwei nicht identifizierten Personen. Vom 22.11.2012 bis 28.12.2012 flog [REDACTED] mit Wissen und Wollen des [REDACTED] [REDACTED] und des [REDACTED] abermals nach Kolumbien, um die Verhandlungen mit den nicht identifizierten Rauschgiftlieferanten „El Flaco“ (alias „Dios“) und „Turco“ (alias „Gimi ei Joven“) fortzuführen. Da die Gespräche, wie [REDACTED] dem [REDACTED] [REDACTED] und dem [REDACTED] insbesondere am 05.01.2013 in Sittard mitteilte, nicht den gewünschten Erfolg hatten, reiste [REDACTED] [REDACTED] vom 11.02.2013 bis 25.02.2013 und vom 29.03.2013 bis 11.04.2013 nach Südamerika, wo er sich um den 15.02.2013 sowie am 07.04.2013 bzw. 08.04.2013 jeweils in Guayaquil mit „El Flaco“ und den weiteren nicht identifizierten Lieferanten „Mr. Gordon“ und „Brando“ traf. Dabei erklärten sich diese dazu bereit, [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] mit Kokain zu beliefern. Die tatsächliche Durchführung der Rauschgiftlieferung verzögerte sich in der Folge allerdings mehrfach, da die Lieferanten im Mai 2013, nachdem „Turco“ in Mexiko entführt worden war, vorübergehend alle Geschäfte aussetzten und danach Schwierigkeiten in dem Hafen hatten, von dem aus sie üblicherweise ihre Lieferungen nach Europa durchführten. Am 01.06.2013 bot der inzwischen befreite „Turco“ dem Fer-

nando [REDACTED] an, dass sie nun die Möglichkeit hätten, aus einem Hafen in Venezuela Kokain in einem Überseecontainer nach Genua schmuggeln zu lassen, wobei die Mindestmenge aber 50 kg betrage. Dazu kam es in der Folge nicht, da [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] das ihnen zur Verfügung stehende Geld inzwischen anderweitig investiert hatten und daher die Mittel zur Finanzierung dieser Menge Kokain nicht mehr aufbringen konnten.

Fall 2

Seit einem unbekannten Zeitpunkt, spätestens nach dem Treffen am 05.01.2013 in Sittard verhandelte [REDACTED] mit Wissen und Wollen des [REDACTED] [REDACTED] und des [REDACTED] ferner zeitgleich mit anderen nicht identifizierten Lieferanten ernsthaft über eine weitere größere Menge Kokain, die vermischt mit Farblacken mit dem Flugzeug aus Südamerika nach Europa geschmuggelt werden sollte. Am 15.01.2013 reiste [REDACTED] [REDACTED] zu [REDACTED] nach Barcelona, um sich diesbezüglich nochmals mit diesem abzustimmen. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] planten, in der beschriebenen Weise zunächst eine Probelieferung von wenigstens 20 kg Kokain sowie im Weiteren vier Lieferungen von insgesamt mindestens 120 kg bis 140 kg Kokain durchzuführen.

Im Rahmen der Verhandlungen übermittelten die nicht identifizierten Lieferanten dem [REDACTED] am 01.02.2013 in einer E-Mail-Nachricht die Anleitung zur chemischen Rückgewinnung des Kokains aus den Farblacken. Diese leitete [REDACTED] noch am selben Tag an [REDACTED] weiter, der in Kontakt mit [REDACTED] und weiteren nicht identifizierten Personen stand, die er als Investoren für die Rauschgiftgeschäfte gewinnen wollte. In der Folge traf sich [REDACTED] wiederholt mit [REDACTED] und einer nicht identifizierten Person namens „Buddha“, um die Möglichkeiten zu erörtern, die Farblacke in die Niederlande zu schmuggeln und das Kokain dort in einer angemieteten Lagerhalle aus den Farblacken zurückzugewinnen. Das letzte dieser Treffen mit [REDACTED] [REDACTED] fand am 22.02.2013 in Echt-Susteren unter Beteiligung des [REDACTED] statt. Im Hinblick auf das ungewisse Ergebnis der Rückgewinnung des Kokains aus den Farblacken und die hiermit verbundenen Kosten nahmen [REDACTED] und [REDACTED] in Absprache mit [REDACTED] danach zunächst Abstand von der Durchführung dieser Rauschgiftgeschäfte. Dies teilte [REDACTED] dem [REDACTED] [REDACTED] am 26.02.2013 bei dessen Rückkehr aus Südamerika mit. Später wurde die Idee nicht wieder aufgegriffen.

Fall 3

Nachdem bis dahin keine Rauschgiftlieferung erfolgt war, bemühte sich [REDACTED] ab März 2013 mit Wissen und Wollen des [REDACTED] bei dem nicht identifizierten südamerikanischen Lieferanten »El Consentido« um eine kleinere Menge Kokain, durch deren Verkauf sie Einnahmen erzielen und ihre Investoren beruhigen wollten. Am 11.03.2013 sagte »El Consentido« dem [REDACTED] verbindlich die Lieferung von zunächst 5 kg Kokain („fünfjährige Tochter“) und später nochmals 30 kg Kokain („30-jährige Tochter“) zu. Die zur Finanzierung dieser Rauschgiftgeschäfte erforderlichen Mittel wurden [REDACTED] und [REDACTED] von den gesondert Verfolgten Fernando Ventura (alias „Saverio“) und Maurizio Pappalardo (alias „Mauro“) sowie durch deren

Vermittlung von weiteren nicht identifizierten Investoren zur Verfügung gestellt. Überdies versuchten [REDACTED] und [REDACTED] am 15.04.2013 in Sittard, von [REDACTED] über dessen bisherigen Investitionen hinaus weitere Euro 6.000,00 zu erhalten, was dieser aber ablehnte.

Die Lieferung der 5 kg Kokain wurde von „El Consentido“ spätestens im April 2013 veranlasst, in der Folge aber aus unbekannten Gründen gestoppt und kam daher nicht an. Zumindest an der zweiten geplanten Lieferung war seit einem unbekannten Zeitpunkt, spätestens seit Ende Mai 2013 auch [REDACTED] wenigstens finanziell beteiligt. Die 30 kg Kokain sollten auf Veranlassung von „El Consentido“ von einer nicht identifizierten Person am 16.05.2013 im Hafen von Santos in einen Überseecontainer mit legaler Fracht mit dem Zielhafen Genua geladen werden. Am 31.05.2013 teilte [REDACTED] dem [REDACTED] auf dessen Nachfrage mit, dass er noch keine Informationen zu dem Container erhalten habe. Die Containernummer (FSCU 9096574) und die zugehörigen Dokumente wurden ihm erst am 01.06.2013 von „El Consentido“ und dem weiteren nicht identifizierten Rauschgiftlieferanten „JVC“ telefonisch sowie in einem Telefax übermittelt. In der Folge fuhr [REDACTED] nach erneuter Rücksprache mit [REDACTED] am 02.06.2013 nach Genua, um sich mit einer nicht identifizierten Person namens „Bruno“, die Zugang zum dortigen Hafen hatte, zu treffen und dieser die Dokumente zu übergeben. Von „Bruno“ erfuhr er, dass der Container am 09.06.2013 mit dem Schiff „MS Rio de Janeiro“ in Genua eintreffen sollte. Dies teilte [REDACTED] am 05.06.2013 zunächst dem [REDACTED] sowie am 06.06.2013 dem [REDACTED] und dem Fernando Ventura mit, mit dem er sich zugleich für den 10.06.2013 verabredete und dem er anbot, wenn er und die von ihm vermittelten Investoren interessiert seien, könnten sie das Kokain kaufen. Tatsächlich war „El Consentido“, wie er und [REDACTED] am 10.06.2013 feststellten, jedoch von seinem nicht identifizierten Kontaktmann im Hafen von Santos betrogen worden, der es absprachewidrig unterlassen hatte, das Kokain in einen der für Genua bestimmten Container zu laden. Zudem befand sich der Container mit der Containernummer FSCU 9096574 nicht wie angekündigt auf der „MS Rio de Janeiro“, sondern stand bereits seit dem 08.05.2013 im Hafen von Genua. Nach Bekanntwerden dieser Umstände sicherte „El Consentido“ dem [REDACTED] am 10.06.2013 sowie nochmals am 19.06.2013 zu, eine weitere Lieferung durchführen zu wollen, die allerdings danach nicht erfolgte.

Fall 4

Vom 03.08.2013 bis 24.09.2013 hielt sich [REDACTED] erneut in Panama und Kolumbien auf. Nach seiner Rückkehr bemühten er und [REDACTED] sich ab dem 25.09.2013 um die Veräußerung von 20 kg Kokain („sehr gut erhaltene Autos“), die an einem unbekannten Ort in den Niederlanden lagerten und von einem nicht identifizierten „Freund“ des [REDACTED] zum Kauf angeboten wurden. Zu diesem Zweck fuhr [REDACTED] am 27.09.2013 nach Italien, wo er in der Folge über Maurizio Pappalardo mehrere nicht identifizierte Käufer gewinnen konnte, die bereit waren, das gesamte Kokain abzunehmen. Am 10.10.2013 setzte sich [REDACTED] daraufhin mit seinem „Freund“ in Verbindung und ließ sich das Kokain zu einem Ankaufspreis von Euro 29.000,00 je Kilogramm bis zum Beginn der darauf folgenden Woche reservieren. Der mit Maurizio Pappalardo vereinbarte Weiterverkaufspreis sollte wenigstens Euro 31.000,00 je Kilogramm Kokain betragen. An dem Verkauf des Kokains war seit einem unbekannten

Zeitpunkt, spätestens seit Anfang Oktober 2013 auch [REDACTED] [REDACTED] beteiligt. Nach dessen am 11.10.2013 in anderer Sache erfolgter Festnahme warteten [REDACTED] und [REDACTED] zunächst ab, entschlossen sich sodann jedoch am 22.10.2013, das Rauschgiftgeschäft abzusagen.

Von diesen Tatvorwürfen war der Angeklagte [REDACTED] aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Aus dem Ergebnis der Hauptverhandlung haben sich zwar erhebliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Angeklagte [REDACTED] noch heute zu Straftaten bereit ist. So hat er sich dahingehend eingelassen, er habe beabsichtigt, über einen Zwischenhändler, der letztlich nicht belangt werden könne, Wein nach Großbritannien zu importieren und die englischen Verbrauchs- bzw. Einfuhrsteuern zu hinterziehen. Auch hat er seinen Mitangeklagten [REDACTED] und [REDACTED] detailliert erklärt, dass man sich in Italien vor dem Abhören von Telefonaten schützen müsse und dass man Kontakte überhaupt am besten per Telefax abwickle, da in diesem Fall nur nachgewiesen werden könne, dass man in Kontakt gestanden habe, nicht jedoch, was Gegenstand des Faxkontaktes gewesen sei. Dennoch vermochte die Kammer nicht, die für eine Verurteilung notwendige Gewissheit zu erlangen, dass der Angeklagte [REDACTED] in die Fälle Nr. 2 – 4 tatsächlich verwickelt war und dass der Angeklagte bei seinen Aktivitäten im Fall Nr. 1 tatsächlich bereits den Entschluss gefasst gehabt hatte, mit [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] zusammen Kokain in Südamerika zum gewinnbringenden Weiterverkauf in Europa zu erwerben. Die im Folgenden ausgeführten Überlegungen sind davon unabhängig, inwieweit der Einlassung des Angeklagten [REDACTED] in der Hauptverhandlung überhaupt glaubhaft ist. Im Einzelnen:

zu Anklagepunkt Nr. 1:

Die Strafbarkeit wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln setzt bei Ankaufsbemühungen zum Zwecke des Weiterverkaufs, wie sie dem Angeklagten vorgeworfen wurden, u.a. voraus, dass der Täter (oder sein Mittäter in ihm zurechenbarer Weise) in ernste Ankaufsbemühungen mit der Verkäuferseite tritt, um ein

konkretes Geschäft abzuschließen (s. Patzak in Körner e.a. BtMG, 7. A. § 29, RN 50 m.w.N.). Eine Strafbarkeit wegen der Verabredung eines Verbrechens des unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge setzt voraus, dass der Täter bereits dazu entschlossen gewesen ist, in Zusammenwirken mit anderen Mittätern Betäubungsmittel in nicht geringer Menge zum Weiterverkauf zu erwerben. Eine bloße Tatgeneigtheit reicht nicht aus (BGH NStZ 2009, 497).

- zu einem möglichen Kokaingeschäft mit „El Flaco“:

Vor seinem ersten Aufenthalt in Südamerika (11.02.13 - 25.02.13) war der Angeklagte [REDACTED] ersichtlich noch unentschlossen, da er in der E-mail vom 04.02.13 - 14:56 h [REDACTED] mitgeteilt hatte, dass er sich zunächst „persönlich eine Meinung bilden wollte, über das Geschäft und die Person ([REDACTED] – ein Vermittler des „El Flaco“), „bevor ich mich festlege“. Es kann nicht festgestellt werden, dass dieses Treffen mit [REDACTED] dann überhaupt stattgefunden hat, weil [REDACTED] [REDACTED] am 09.03.13 im Cafe in Rom und in der E-mail vom 14.03.13 - 16:18 h mitgeteilt hat, dass sich „[REDACTED] nicht habe blicken lassen“. Auch aus dem letzten BlackBerry-Kontakt vom 04.04.13 - 16:26 h zwischen „Dios“, der mit „El Flaco“ identisch ist, und dem Angeklagten [REDACTED] ergibt sich, dass der Angeklagte [REDACTED] vor seinem Treffen mit El Flaco zwischen dem 04.04.2013 und dem 07.04.2013 immer noch nicht fest dazu entschlossen war, an einem - möglichen - Rauschgiftgeschäft mitzuwirken. So erklärt Dios um 19:38: wir werden uns schon einig werden. und um 19:46: Er akzeptiert es oder er lässt es. Zuvor gibt [REDACTED] ihm um 19:40 einen Rat, wie er [REDACTED] zum Geschäft überreden soll („Und erklär ihm, dass es sehr, sehr viel Dreck gibt und wenig Seriosität...“). Zwar hat sich der Angeklagte [REDACTED] mit El Flaco/Dios getroffen (BB 04.04.13 16:26: Dios zu [REDACTED] Dein Freund kommt hierher) und dem 07.04.2013 (BB 07.04.13 - 19:29 h - [REDACTED] – Dios: Dios: habe mich mit Deinem Freund getroffen...). Nach diesem Kontakt ist Dios/El Flaco für [REDACTED] nicht mehr zu erreichen. Irgendwelche Gespräche zwischen [REDACTED] und [REDACTED] die - möglicherweise - ein Kokaingeschäft mit El Flaco zum Inhalt hätten, können ebenfalls nicht mehr festgestellt werden.

- zu einem möglichen Kokaingeschäft mit El Turco:

Es kann nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden, dass der Angeklagte [REDACTED] überhaupt von einem – möglichen Kokaingeschäft zwischen den gesondert verfolgten [REDACTED] und [REDACTED] einerseits und „El Turco“ andererseits (Black Berry Messages ab dem 21.05.13) wusste.

Es sind keine direkten Kontakte zwischen [REDACTED] und El Turco feststellbar. Es gibt keine Telefonate zwischen dem Angeklagten und den gesondert verfolgten [REDACTED] und [REDACTED] die auf eine Beteiligung des [REDACTED] an einem Geschäft mit El Turco schließen lassen würden. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass El Flaco, [REDACTED] oder Brando in Kontakt mit El Turco gestanden hätten, insbesondere dafür, dass El Flaco ein Verbindungsmann des El Turco gewesen sein könnte. El Flaco ist zwar mit „Dios“ identisch, aber keineswegs mit El Turco. Denn El Turco war von Mitte Februar bis zum 17./18.05.13 entführt, während [REDACTED] zwischen dem 05.04.2013 und dem 07.04.2013 mit El Flaco zusammengetroffen ist.

zu Anklagepunkt Nr. 2

Allein aus der Tatsache, dass der gesondert verfolgte [REDACTED] dem Angeklagten [REDACTED] am 26.02.13 ab 20:05 h in seinem Fahrzeug detailliert geschildert hat, dass „die Sache mit der Farbe abgeblasen“ worden sei, kann nicht mit der für eine Verurteilung des Angeklagten [REDACTED] erforderlichen Sicherheit darauf geschlossen werden, dass er an dieser Sache - sofern es sich insoweit überhaupt um die Einfuhr von Kokain gehandelt hat - beteiligt gewesen wäre, es kann daraus nur vermutet werden, dass er von dieser beabsichtigten Einfuhr von Farbe wusste. Das Wissen allein reicht nicht für eine strafbare Tatbeteiligung.

Auch aus dem Telefonkontakt zwischen den gesondert verfolgten [REDACTED] und [REDACTED] vom 23.01.13 10:16 kann nicht auf eine Tatbeteiligung des Angeklagten [REDACTED] geschlossen werden. Zwar stellt der Angeklagte [REDACTED] in diesem Gespräch Überlegungen an, ob nicht „unser Engländer“ für den Kontakt mit der Lackiererei auf Englisch geeigneter wäre, und [REDACTED] antwortet, dass er dem Angeklagten [REDACTED] das

Fax geschickt habe (TKÜ:23.01.13 10:16). Eine Reaktion des Angeklagten [REDACTED] ist aber nicht feststellbar.

zu Anklagepunkt Nr. 3

Gegen eine Tatbeteiligung des Angeklagten [REDACTED] spricht, dass dieser am 07.05.2013 ersichtlich noch nichts von dieser Sache wusste, wie sich aus dem Gespräch zwischen [REDACTED] und [REDACTED] vom 07.05.2013 ÷ 16:53 h ergibt, und hatte an diesem Geschäft auch kein Interesse, was sich aus dem Telefonat mit [REDACTED] vom 08.06.13 - 11:15 ergibt.

zu Anklagepunkt Nr. 4

Insoweit ist kein fallbezogener direkter Kontakt zwischen den gesondert verfolgten [REDACTED] [REDACTED] und dem Angeklagten [REDACTED] nachweisbar. Einziger Hinweis auf den Angeklagten [REDACTED] ist überhaupt, dass [REDACTED] und [REDACTED] ein „Geschäft“ abgesagt haben, als sie von der Verhaftung des Angeklagten [REDACTED] erfuhren. Unabhängig von der Frage, um welche Art von Geschäft es sich tatsächlich gehandelt hat, kann daraus nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit geschlossen werden, dass der Angeklagte [REDACTED] an diesem „Geschäft“ beteiligt gewesen wäre.

III.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten [REDACTED] beruht auf § 467 StPO.

Perron
Vizepräsident des LG

Bien
Richter

Herlitze
Richterin am LG

Die vorstehende Abschrift des Urteils wird als richtig beglaubigt.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Die Rechtskraft ist am 27.05.2015 durch Ablauf der Rechtsmittelfrist eingetreten.

Karlsruhe, den 23.06.2015



Langnau, Justizhauptsekretärin

Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

